

RS Vwgh 1955/4/6 2470/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.1955

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;

BAO §161 Abs3;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 161 heute
2. BAO § 161 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13964; yk14245

Rechtssatz

Hat das Zollamt eine eingeführte Ware auf Grund eines Gutachtens der Zolltechnischen Prüfungsanstalt (heute: Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung) abweichend von der Zollerklärung tarifiert und auf dieser Grundlage eine Zoll-Nachtragszahlung vorgeschrieben und hat die Partei gegen die Nachtragsvorschreibung mit näheren Angaben über die Beschaffenheit der Ware berufen, so genügt es für die Abweisung der Berufung nicht, daß die Untersuchungsanstalt ohne Kenntnis dieser Angaben erklärt hat, ihr Gutachten aufrechtzuerhalten.

*

E 6.4.1955, 2470/52 #1 VwSlg 1133 F/1955

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1952002470.X01

Im RIS seit

06.04.1955

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at